



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Kleine Anfrage betreffend Richtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzone: Beantwortung durch den Nidwaldner Regierungsrat

Im Rahmen eines parlamentarischen Vorstosses werden Fragen im Zusammenhang mit den Richtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzone gestellt. Der Regierungsrat nimmt Stellung zu den aufgeworfenen Fragen.

Die Kantone können gestützt auf Bundesrecht (Raumplanungsgesetzgebung) Richtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzone sowie für die Beurteilung von Baugesuchen in der Landwirtschaftszone erlassen. Die Nidwaldner Baudirektion (Amt für Raumentwicklung) hat diese Richtlinien überarbeitet und zwischen April und August 2014 einer breit abgestützten Vernehmlassung unterzogen.

Landrat Josef Odermatt-Infanger, Ennetbürgen, hält im Rahmen seines Vorstosses fest, dass die erwähnten Richtlinien in den Kantonen verschieden ausgestaltet sind und Baugesuche für Bauten ausserhalb der Bauzone in den Kantonen unterschiedlich streng beurteilt werden. Es zeige sich seines Erachtens, dass der Spielraum zugunsten der Landwirtschaft in Nidwalden nicht genügend genutzt werde. Im Kanton Nidwalden werde beispielsweise das Treppenhaus zur Wohnfläche hinzugerechnet. Dies führe dazu, dass die Treppen ausserhalb der Fassade angebaut werden müssten, damit sie nicht zur Wohnfläche hinzugerechnet werden, so der Landrat. Zudem würden es die Richtlinien den Landwirten erschweren, im Falle eines Um- oder Neubaus zeitgemässe Mietwohnungen erstellen zu lassen.

Im Vorstoss wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wer hat die Vernehmlassungsantworten zu den neuen Richtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzonen ausgewertet, umgesetzt und welche Veränderungen wurden vorgenommen?
- Wird das Treppenhaus auch weiterhin zur Wohnfläche gerechnet? Oder ist man bereit, die Richtlinien diesbezüglich anzupassen?
- Welche Bereiche der Richtlinien können zugunsten der Landwirtschaft angepasst werden?

In seiner Stellungnahme beantwortet der Nidwaldner Regierungsrat die aufgeworfenen Fragen wie folgt: Die von der Baudirektion überarbeiteten Richtlinien wurden 2014 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das Amt für Raumentwicklung hat die Auswertung der Vernehmlassungen vorgenommen und die Änderungsanträge, soweit möglich und sinnvoll, integriert. Die bereinigten Richtlinien wurden mit Beschluss vom 3. März 2015 vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Überarbeitung der Richtlinien im Sinn und Geist der bereits damals bestehenden grosszügigen Bewilligungspraxis fortgeführt worden ist.

In der Frage der Anrechnung des Treppenhauses zur Wohnfläche hält der Regierungsrat fest, dass keine Änderung erfolgen wird. Mit den bestehenden Richtlinien ist gewährleistet, dass grosszügige Wohnbauten erstellt werden können, die auch den raumplanerischen Vorgaben des Bundes entsprechen. Zudem gilt es zu bedenken, dass eine Praxisänderung in zahlreichen Fällen negative Folgen hätte: Viele traditionelle Nidwaldner Bauernhäuser weisen ein zentrales, innenliegendes Treppenhaus auf, das neben der vertikalen Erschliessung auch alle Räume auf der Etage erschliesst. Würde diese Treppenhausfläche nicht mehr als Wohnfläche anerkannt, würden die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in vielen Fällen eingeschränkt.

Die Richtlinien sind dann anzupassen, wenn die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben ändern sollten. Die heutigen kantonalen Richtlinien stellen bereits eine grosszügige Auslegung der Bundesvorgaben dar - in anderen Kantonen ist die Handhabung viel strenger. Weiter hält der Regierungsrat betreffend der im Vorstoss erwähnten Erstellung von Mietwohnungen fest, dass solche Absichten im klaren Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsrechts für die Nichtbauzonen stehen würden.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch (Politik/Behörden → Landrat → Geschäfte → 2015.NWLR.89)

RÜCKFRAGEN

Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 72 00, erreichbar am 5. November 2015 zwischen 11 und 11.30 Uhr.

Stans, 5. November 2015